

Weniger Nachtarbeitszuschlag für Schichtarbeiter

Das Bundesarbeitsgericht erklärt diese Regelung in einem Tarifvertrag für rechtswidrig

Arbeitnehmer M arbeitet im Schichtbetrieb für eine Hamburger Brauerei. Gemäß dem für sie gültigen Manteltarifvertrag zahlte die Arbeitgeberin für regelmäßige Nachtarbeit (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) einen Zuschlag von 25 Prozent auf den Stundenlohn. Arbeitnehmer, die üblicherweise nicht nachts arbeiteten, bekamen für Nachtarbeit dagegen einen Zuschlag von 50 Prozent.

Gegen diese Regelung im Tarifvertrag klagte Mitarbeiter M: Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich. Nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen beeinträchtigte regelmäßige Nachtschichtarbeit die Gesundheit der Arbeitnehmer wesentlich mehr als gelegentlich geleistete Nachtarbeit. M verlangte für die Nachtschicht einen Zuschlag von 50 Prozent.

Die Arbeitgeberin verteidigte dagegen die Tarifregelung: Wenn Arbeitnehmer unvorbereitet zur Nachtarbeit herangezogen würden, stelle das eine besondere Belastung dar, die der höhere Zuschlag ausgleichen solle. Sie könnten dann unversehens nicht über ihre Freizeit disponieren.

Das Bundesarbeitsgericht entschied den Streit zu Gunsten des Arbeitnehmers und erklärte die Tarifvertragsregelung für unwirksam (10 AZR 334/20). Dass sich der Zuschlag für Nachtarbeit halbiere, wenn sie im Schichtsystem geleistet werde, verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Es gebe keinen sachlichen Grund dafür, Nachtschichtarbeiter schlechter zu bezahlen als Arbeitnehmer, die nur gelegentlich nachts arbeiteten.

Der von der Arbeitgeberin angeführte Gesichtspunkt der Freizeitgestaltung sei im Tarifvertrag bereits mitbedacht: Die nur punktuell für Nachtarbeit eingeteilten Arbeitnehmer könnten verlangen, dass ihre privaten und kulturellen Wünsche bei der Arbeitsorganisation berücksichtigt würden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/weniger-nachtarbeitszuschlag-fuer-schichtarbeiter>